

## Verschiedene Gerichtsurteile

### KEINE RECHTSBERATUNG!

**Diese Rubrik dient lediglich der Information. Für juristische Fragen im Einzelfall kontaktieren Sie bitte einen zugelassenen Rechtsanwalt Ihrer Wahl. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen.**

#### **Das berechtigte Interesse**

Grundlage eines Detektivauftrages als berechtigtes Interesse im Sinne des § 193 StGB kommt jedes öffentliche, private, ideelle oder vermögensrechtliche Interesse in Betracht, das nicht in Widerspruch zu Recht oder Sittengrundsätzen steht oder dessen Verfolgung rechtlich schutzwürdig ist. Im Hinblick darauf, dass das berechtigte Interesse weniger als ein rechtliches Interesse verlangt und der Inhalt der Interessenwahrnehmung nicht abstrakt und generell, sondern im Wege einer Interessenabwägung zu beantworten ist, besteht zwischen **§ 193 StGB und § 29 Abs. 2 Nr. 1 lit. a, Nr. 2 BDSG** Übereinstimmung.

#### **Darf die Firma einen Detektiv beauftragen, um Mitarbeiter zu überwachen?**

Wenn ein konkreter Verdacht vorliegt, darf ein Detektiv die Arbeitspflicht ausspähen (Bundesarbeitsgericht, 1ABR 26/90). Wird der Überwachte überführt, muss er sogar das Honorar des Detektivs bezahlen (Bundesarbeitsgericht, 8 AZR 5/97). BAG: Schadensersatz wegen Detektivkosten. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die durch das Tätigwerden eines Detektivs entstandenen notwendigen Kosten zu ersetzen, wenn der Arbeitgeber anlässlich eines konkreten Tatverdachts gegen den Arbeitnehmer einem Detektiv die Überwachung des Arbeitnehmers überträgt und der Arbeitnehmer einer vorsätzlichen vertragswidrigen Handlung überführt wird (Bestätigung von BAG, BB 1987, 689 zur Veröffentlichung in BAGE vorgesehen) **(Urteil v. 17.09.1998 — 8AZR5/97).**

#### **Blaumacher“ müssen Detektivkosten zahlen!**

Arbeitnehmer, die blaumachen, müssen Detektivkosten des Arbeitgebers tragen. Wie das Bundesarbeitsgericht entschied, kann der Arbeitgeber Schadenersatz verlangen, wenn sich ein „begründeter Verdacht“ bestätigt und es keine billigeren Mittel gab, diesen Anfangsverdacht zu klären. Im vorliegenden Fall war ein Kraftfahrer für neun Tage krank geschrieben. Danach erklärte er, er werde überhaupt nicht mehr zur Arbeit kommen. Als er kündigte und ein weiteres Attest einreichte, beauftragte die Spedition Detektive. Die fanden heraus, dass der Mann bereits für ein anderes Fuhrunternehmen tätig war. Auszug aus der „TAZ“ 18.9.98 S. 4 und BerlZtg 18.9.98 S. 29 **(BAG 17.09.1998 — 8 AZR 5/97).**

#### **Verdeckte Videoüberwachung**

Verdeckte Videoüberwachung ist zulässig, wenn Warenverluste entstanden sind und der Einsatz von verdeckten Kameras die Möglichkeit bietet, den Täter zu Ermitteln Anmerkung: Bei einer Verdachtsbearbeitung braucht der Betriebsrat nicht informiert werden. **(BAG 5AZR 116/86)**

#### **Detektivkosten erstattungsfähig**

Detektivkosten zur Ermittlung eines sonst nicht nachweisbaren schwerwiegenden Fehlverhaltens können im Verfahren wegen Trennungserhalt erstattungsfähig sein.

**OLG Stuttgart, .89, 15.038 WF 96/88**

Detektivkosten sind erstattungsfähig, wenn die durch den beauftragten Detektiv getroffenen Feststellungen nach den Umständen des Einzelfalls notwendig und nicht anderweitig einfacher zu erlangen waren, was durch Vorlage des Ermittlungsberichts und spezifischer Abrechnung glaubhaft zu machen ist. Die unmittelbar prozessbezogenen Feststellungen des Detektivs müssen auch die Prozessuale Stellung des Auftraggebers vorteilhaft verändert haben.

**OLG München, 18.06.1993, 11 W 1592/93**

Die Einschaltung eines Detektivs aus kostenrechtlicher Sicht ist gerechtfertigt, wenn bereits ein bestimmter Verdacht besteht, die für eine schlüssige Antragsstellung oder Rechtsverteidigung erforderlichen Einzelheiten und Beweismittel aber noch beschafft werden müssen und dies nicht anders und nicht billiger als mit Hilfe eines Detektivs möglich ist. Die dafür aufgewendeten Kosten sind

nach Maßgabe des § 91 ZPO erstattungsfähig, wenn ihre Aufwendung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem späteren Prozess steht.

**OLG Hamm, 31.08.1992 23 W 92/92**

Vorprozessuale Detektivkosten sind erstattungsfähig, wenn die Einschaltung einer Detektei in unmittelbaren Zusammenhang mit einem konkreten Rechtsstreit steht und die Beauftragung eines Detektivs bei objektiver Betrachtung aus der Sicht der Partei zur Führung des Rechtsstreites – im Hinblick auf eine zweckentsprechende gerichtliche Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung – notwendig im Sinne von § 91, 1 ZPO war.

**OLG Koblenz, 24.10.1990, 14 NW 671/90**

Detektivkosten sind vom Gegner zu erstatten, wenn sie sich im Verhältnis zur Bedeutung des Streitgegenstandes in vernünftigen Grenzen halten, prozessbezogen waren, die erstrebten Feststellung als notwendig angesehen werden konnten und eine einfachere Klarstellung nicht möglich war. Insbesondere ist es entfernt residierenden Versicherungen zugestanden, bei sehr hohen Schmerzensgeldforderungen auch im Interesse ihres Versicherten einen Detektiv zur Überprüfung einzusetzen: Diese Kosten sind in angemessener Höhe vom Gegner zu erstatten.

**OLG Nürnberg, Az.: 4 W 3657/90**

Detektivkosten sind im Rahmen der Notwendigkeit, soweit sie prozessbezogen sind, erstattungsfähig. **(Landesarbeitsgericht Düsseldorf, 04.04.1995; 7 Ta243/94 [§ Ca 3728/92, ArbG Wesel])**

Detektivkosten sind auch privat absetzbar, wenn ein konkreter Verdacht besteht.

**(AG Hessen 8K3370)**

Dient die Beauftragung einer Detektei offensichtlich dazu, Tatsachen und Sachverhalte zu erfahren, um den Vorwurf wettbewerbswidrigen Verhaltens zu belegen und darauf gestützt eine einstweilige Verfügung zu beantragen, so ist die Einschaltung einer Detektei sachgerecht und zur Verfahrensvorbereitung auch notwendig (§ 91 ZPO). Um ein beanstandetes wettbewerbswidriges Verhalten belegen zu können, kann eine ganztägige Teilname des Detektiv an Werbefahrten in eines der neuen Bundesländer notwendig sein.

**OLG Koblenz, 14.05.1991, 14 W 268/91**

Ein Hausbau während der Krankschreibung berechtigt zur Kündigung. Wer während seiner Krankschreibung, anstatt sich auszukurieren, am Neubau seines Hauses Bau und Transportarbeiten durchführt, darf durch seinen Arbeitgeber fristgemäß gekündigt werden. Hat der Arbeitnehmer die Krankheit nur vorgetäuscht, dann ist sogar die fristlose Kündigung zulässig.

**LAG Hamm, 28.08.1991 – 15 SA**

Verkäufer dürfen durch Detektive getestet werden. Verkäufer dürfen ohne Zustimmung des Betriebsrates durch Testeinkäufe, die durch Detektive durchgeführt werden, bei ihrer Arbeit kontrolliert werden. Beispiel: Ein Geschäft hatte Privatdetektive beauftragt, durch Testeinkäufe zu überprüfen, wie sich das Personal gegenüber den Kunden verhielt und ob die Kassiererinnen korrekte Preise eintippten. Der Betriebsrat des Geschäfts hatte wegen dieser Maßnahme geklagt. Die Richter des Bundesarbeitsgericht in Erfurt urteilten: Solche Aufträge an Sicherheitsunternehmen lägen nicht dem Mitbestimmungsrecht eines Betriebsrates und seien mithin zulässig.

**BAG, Erfurt, 13.03.2001, 1 ABR 34/00**

Testkäufe reichen als Beweise.

**(AG Kaiserslautern 5CA 119/84)**

Verdeckte Videoüberwachung ist zulässig, wenn Warenverluste entstanden sind und der Einsatz von verdeckten Kameras die Möglichkeit bietet, den Täter zu ermitteln.

**(BAG 5AZR 116/86)**

Bei Beobachtungen von Mitarbeitern muss die Geschäftsleitung den Betriebsrat nicht informieren.

**(Beschluss 26.03.1991 BAG 1 ABR 26/90)**

## Familienrecht

Im Unterhaltsprozess sind Detektivkosten zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendige Aufwendungen, wenn der Unterhaltsberechtigte Arbeitseinkommen verschweigt, ein Detektiv seine Arbeitsstelle ermittelt und die von ihm getroffene Feststellung die prozessuale Stellung des Unterhaltspflichtigen vorteilhaft verändern kann.

**OLG Schleswig, 10.02.1992, 15 WF 218/91**

Detektivkosten zur Ermittlung eines sonst nicht nachweisbaren schwerwiegenden Fehlverhaltens können im Verfahren wegen Trennungsunterhalt erstattungsfähig sein.

**OLG Stuttgart, 15.03.89, 8 WF 96/88**

Ex muss Detektiv zahlen. Setzt ein Ex-Ehegatte einen Detektiv auf den andern an, kann er das Detektivhonorar von diesem zurück fordern. Beispiel: Gabi B. hatte dieselbe restlos voll. Ihr Ex wollte nicht zahlen. Er lebe von der „Stütze“, hatte er mitgeteilt. Dabei fuhr der „einen sauteueren Schlitten“. Dass er irgendwo angestellt sein könnte, das vermutete Gabi nicht. Dass er sein „Moos“ als Selbständiger mache, das hielt Gabi durchaus für möglich. Doch wie das beweisen? Gabi beauftragte einen Detektiv. Der fand sehr schnell heraus, dass der Ex keineswegs mittellos war und durchaus zahlen könne. Was der auch alsbald tat. Immerhin drohte „Knast“ wegen des aufgedeckten Sozialhilfe – Betrugs. Doch Gabi wollte nicht nur den Unterhalt sondern auch das Detektiv Honorar (ca. zweieinhalbtausend Euro) wiederhaben und klagte. Das OLG Zweibrücken gab ihr am Ende Recht.

**OLG Zweibrücken, 14.02.2001, 6 WF 117/00**

Eine Mutter, der nach der Trennung von ihrem Mann die gemeinsamen Kinder zugesprochen wurden, darf auch Detektive einsetzen, wenn der Vater die Kinder nicht herausgeben will und versteckt hält. Der Vater muss auch die Detektivkosten tragen.

**BGH Karlsruhe, 24.04.1990, VI ZR 110789**